



KARATE-CLUB DÜDINGEN

Technisches Reglement¹

1. Allgemein

Art. 1

Das vorliegende Technische Reglement des Karate-Clubs Düdingen (KCD) leitet sich von dessen Statuten ab und setzt die darin erwähnten Ziele mit den entsprechenden Massnahmen um.

Art. 2

Die Technische Kommission (TK) richtet sich an den Vorgaben und Reglementen der Swiss Karatedo Union (SKU) aus.

Art. 3

Die TK organisiert Lehrgänge, Veranstaltungen und Teilnahmen an solchen.

Art. 4

- a) Der Leiter der TK ernennt die Kyu-Prüfungskommission, welche vereinsinterne Kyu-Prüfungen abnimmt.
- b) Für Prüfungen ab dem 9. Kyu gelten die Anforderungen des Technischen Reglements der SKU.
- c) Die TK nimmt in der Regel Prüfungen bis und mit 4. Kyu (2. blauer Gürtel) ab.
- d) Für Prüfungen ab dem 3. Kyu (1. brauner Gürtel) ist in der Regel die TK der SKU zuständig. Ab dem 1. Dan werden Prüfungen ausschliesslich von der TK der SKU abgenommen.
- e) Ein nächster Gradübertritt kann nach erfolgreich abgelegter Prüfung in der Regel nach 6 Monaten, bei einer wöchentlichen Trainingsanwesenheit von durchschnittlich 3 Stunden, gewährt werden.
- f) Prüfungsdaten für Prüfungen, die innerhalb des KCD erfolgen, werden von der TK spätestens einen Monat im Voraus bekanntgegeben.
- g) Bei nicht bestandener Prüfung (bis und mit 4. Kyu) ist eine Nachprüfung erforderlich. Der Leiter der TK legt die Modalitäten der Nachprüfung (Frist, Voraussetzungen usw.) fest und erteilt innerhalb einer Frist von 10 Tagen Auskünfte zu Anfragen über die Gründe der nicht bestandenen Prüfung. Für die Nachprüfung wird keine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben.
- h) Der KCD erhebt eine Prüfungsgebühr. Das Spesenreglement regelt die Höhe der erhobenen Gebühr.

¹ Der Einfachheit halber wird in diesem Technischen Reglement die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.



KARATE-CLUB DÜRDINGEN

Art. 5

- a) Die TK erstellt für jedes Aktivmitglied beim ersten Gradübertritt (8. Kyu) einen SKF-Ausweis. Dieser ist nicht Privatbesitz und wird von der TK bis zum Erlangen des 1. Dans aufbewahrt.
- b) Hat ein Mitglied dem Ansehen des Karate geschadet, so wird der Vorstand des KCD über die definitive Freigabe des SKF-Ausweises beschliessen.

2. Trainingsangebot und Trainingsverhinderung

Art. 6

- a) Pro Woche sind mindestens zwei Trainingseinheiten durchzuführen.
- b) Die TK bietet stilgerechtes Training des Shotokan Karate-do an.
- c) Sie sorgt dafür, dass das Trainingsprogramm die KCD-Mitglieder auf die höheren Gurtprüfungen des SKU vorbereitet.
- d) Sie setzt die erarbeiteten strategischen Ziele ins Trainingsprogramm um.
- e) Die Kampfkunst Karate als Lebensweg (Do) im übertragenen Sinne wird während des Trainingsprogramms ebenfalls gepflegt.
- f) Nebst dem technischen Training werden auch die innere Haltung und Werte wie Respekt, gemeinschaftliches Erleben, Kollegialität, Chancengleichheit, Spiel und Spass gefördert.
- g) Kann ein Aktivmitglied an einem bevorstehenden Training nicht teilnehmen, erwartet die TK schriftlich oder mündlich informiert zu werden.
- h) Das Tragen von Schutzvorrichtungen bei Wettkämpfen richtet sich nach den jeweiligen gültigen Wettkampfbeglementen und ist für alle KCD-Mitglieder obligatorisch. Während des Trainings sind ab 6. Kju (Grüngurt) Tiefschutz und Brustschutz obligatorisch.
- i) Ringe, Ketten, Ohrringe, Piercings usw. müssen vor dem Training zum Schutz vor Verletzungen abgezogen werden.

Genehmigt durch den Vorstand an seiner Sitzung vom 20. September 2017.

Rudolf Zurkinden

Präsident

September 2017

Frank Baeriswyl

Leiter Technische Kommission